

Telefon: 233 - 39660  
Telefax: 233 - 98 93 96 60

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs-  
und Bezirksmanagement  
MOR-GB2.211

## **Einbahnregelung in der Neideckstraße zwischen Wiesentfelser- und Plankenfelserstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00023  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-  
Lochhausen-Langwied am 22.06.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04829**

Anlage:  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00023

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen- Langwied vom 16.03.2022**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 22.06.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00023 beschlossen. Darin wird gefordert, in der Neideckstraße eine Einbahnregelung einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort zulässig, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, wozu auch Einbahnregelungen oder Haltverbote gehören, dürfen grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Verkehrssituation in der Neideckstraße ist aus Sicht des Mobilitätsreferates und der Polizei unauffällig. Verkehrsprobleme sind bislang nicht bekannt geworden. Auch die Unfallsituation ist unauffällig. Begegnungsverkehr ist zwar aufgrund der vorherrschenden

Parksituation sowie der geringen Restfahrbahnbreite nur eingeschränkt möglich, jedoch findet in der Neideckstraße insgesamt auch nur sehr wenig Verkehr statt. Ausreichende Sichtbeziehungen sind gegeben.

Die Einrichtung einer Einbahnstraße bzw. die alternativ gewünschten Haltverbote können aus den o.g. Gründen nicht angeordnet werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00023 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Einrichtung einer Einbahnregelung sowie wechselseitiger Haltverbote in der Neideckstraße sind die Voraussetzungen der StVO nicht erfüllt.

2. Die Empfehlung Nr. 00023 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Kriesel

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat.

An die Polizeiinspektion 45

an das MOR GB 2.1

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB 2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**